

Marc Bungenberg, Thomas Giegerich und Torsten Stein, (Hrsg.), Asyl und Migration in Europa – rechtliche Herausforderungen und Perspektiven, ZEuS-Sonderband 2016

Heiko Maas, Pragmatismus und Prinzipientreue in Zeiten von Flucht und Terror, ZEuS-Sonderband 2016, 7-11.

Die sogenannte Flüchtlingskrise stellt Deutschland und die Europäische Union vor zahlreiche neue Herausforderungen, denen es zu begegnen gilt. Einen wesentlichen Beitrag zu ihrer Bewältigung leistet die Integration ankommender Flüchtlinge im Rahmen eines breiten ehrenamtlichen Engagements innerhalb der Bevölkerung, welcher auch die jüngst in Saarbrücken neu gegründete Refugee Law Clinic dient, zu deren Eröffnung die vorliegende Rede gehalten wurde. Der Beitrag beleuchtet die Bereicherung, welche die aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis stammenden Law Clinics für die universitäre juristische Ausbildung entfalten können, ebenso wie ihre wichtige Rolle im Hinblick auf eine beratende und vertrauensbildende Unterstützung von sich in einer unbekannteren Rechtsordnung wiederfindenden Migranten. Schließlich weist der Beitrag zentrale Anforderungen für eine künftige Bewältigung der Migrationskrise auf, unter Hinweis auf die Unentbehrlichkeit des Vertrauens auf die rechtsstaatliche Ordnung des Grundgesetzes.

Desirée C. Schmitt, Die Reaktionen der EU auf das starke Ansteigen des Flüchtlingszustroms – Update: Januar bis April 2016: eine Kehrtwende durch die Zusammenarbeit mit der Türkei?, ZEuS-Sonderband 2016, 13-49.

Der Beitrag zeigt die Maßnahmen der EU auf, die zur Bewältigung der sogenannten Flüchtlingskrise von Januar bis April 2016 angedacht bzw. ergriffen wurden. Dabei liegt der Schwerpunkt der Erörterung auf der Kooperation mit der Türkei. Was beinhaltet eigentlich der „Deal“, den die EU und die Türkei im März 2016 abgeschlossen haben? Sind die daraufhin durchgeführten Rückführungen von in Griechenland festsitzenden Flüchtlingen in die Türkei mit dem Völkerrecht und dem Unionsrecht vereinbar? Neben der rechtlichen Würdigung dieser bedeutenden Fragen kann ein Aspekt nicht außen vor bleiben: Die EU hat sich mit der Türkei einen problematischen Partner ausgesucht, um ihre „protection-elsewhere“-Strategie zu verfolgen.

Dagmar Richter, Quasi-Asyl als Menschenrecht, ZEuS-Sonderband 2016, 51-91.

„Asyl“ bezeichnet einen Ort, an dem man keine Ergreifung zu befürchten hat, einen sicheren Ort, an dem man Schutz vor Verfolgung findet. Doch sind Inhalt und Reichweite des Asylrechts immer unscharf geblieben: Unter einem „Recht auf Asyl“ verstehen die Einen ein Recht, Asyl zu suchen und bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch zu erhalten, die Anderen, lediglich nicht am Zugang zum Asyl gehindert zu werden. Das Asylrecht kann das Recht auf Verbleib in einem Schutzstaat und womöglich sogar die Einreise in einen solchen umfassen, sich aber auch auf ein Recht auf Ausreise aus dem Verfolgerstaat oder ein prozedurales Recht auf Prüfung des Asylbegehrens beschränken. Während etliche Einzelstaaten und die Europäische Union ein „Asylrecht“ dem Namen nach mit unterschiedlichem Inhalt gewährleisten, wird die Existenz eines individuellen Asylrechts auf völkerrechtlicher Ebene teilweise ganz in Abrede gestellt. Der Beitrag wird zeigen, dass sich auf universeller wie auch auf europäischer Ebene inzwischen ein Menschenrecht auf „Quasi-Asyl“ herausgebildet hat, das schutzbedürftigen Personen das Aufenthaltsrecht in einem ganz bestimmten Schutzstaat zumindest „auf Umwegen“ verleihen kann.

Roman Lehner, Das Grundrecht auf Asyl und seine Folgerechte im Grundgesetz, ZEuS-Sonderband 2016, 93-117.

Nähert man sich im Jahr 2016 dem Grundrecht auf Asyl (Art. 16a GG), so scheint es angebracht, wenn nicht mit einer Apologie, so doch zumindest mit einer rechtsdisziplinären Einordnung einzuleiten: Es ist nämlich vorab klarzustellen, warum es sich nicht um eine rechtshistorische Materie handelt. Eine positivrechtliche Analyse begegnet nämlich in Hinblick auf den im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems entstandenen Asylrechtskorpus dem Problem, wie mit der diesbezüglichen Überlagerung, den daraus erwachsenden Parallelisierungstendenzen und der rechtspraktischen Relevanzfrage umzugehen ist. Die Aktualität dieser Probleme zeigt sich bei der

Beobachtung gegenwärtiger Debatten politischer und rechtlicher Art, die zentral um die Frage kreisen, wie es denn zu einer „Öffnung“ der deutschen Staatsgrenze gegenüber „Flüchtlingen“ kommen konnte, wo doch das Drittstaatsprinzip (Art. 16a Abs. 2 GG i.V.m. §§ 18 Abs. 2 Nr. 1, 26a AsylG) zum Asylrechtsausschluss, ja zur Zurückweisung all jener berechtigte, die über den Nachbar- und Transitstaat Österreich kommen. Daher gibt der Beitrag zunächst einen problemorientierten Überblick. Anschließend werden ausgewählte Themenfelder des Asyl- und Flüchtlingsrechts beleuchtet, bei denen der durch das europäische Recht vermittelte Konvergenzdruck besonders spürbar ist. Sodann wird der Fokus auf das Drittstaatsprinzip sowie die Frage gelenkt, inwieweit im Spannungsfeld der verschiedenen Rechtsschichten eine Asyl-„Obergrenze“ möglich ist. Die Ausführungen werden in die Beantwortung der Frage nach dem Eigenstand des Art. 16a GG münden. Schließlich wird anhand einiger Beispiele gezeigt, dass aus grundgesetzlicher Sicht ohnehin eine Fokusverschiebung zugunsten der Asyl-Folgegrundrechte konstatiert werden kann.

Michael Anderheiden, Der 17 Punkte-Plan vom 26. Oktober 2015, ZEuS-Sonderband 2016, 119-142.

Im Oktober 2015 entstand durch Grenzsicherungen die „Balkanroute“, auf der innerhalb weniger Wochen mehrere Hunderttausend Schutzsuchende von Griechenland vor allem nach Deutschland zogen. Um den chaotischen Zuständen auf der Route zu begegnen, aber auch um versteckt erste Bemühungen um ein Ende dieser Route zu koordinieren, trafen sich führende Vertreter der EU mit den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und verabschiedeten ein „leaders’ statement“, das als „17 Punkte-Plan“ bekannt wurde. Der Beitrag geht auf die Vorgeschichte des Gipfeltreffens und sein Ergebnis ein, untersucht dessen Rechtsnatur, analysiert seinen Inhalt und bewertet es vor dem Hintergrund der Herausforderungen, denen sich die europäische Politik im Herbst 2015 zu stellen hatte.

Anna Mrozek, Same same but different: The European Border and Coast Guard and the “new” Perspective of Joint Border Surveillance at the External Borders of the European Union, ZEuS-Sonderband 2016, 143-160.

Operational cooperation of the Member States at the External Borders of the EU, coordinated by the European Agency FRONTEX, has been one of the core tools of “compensatory” measures for the removal of internal border controls within the Schengen-Area. The legal framework of this operational cooperation is embodied in EU law and the national law of the Member States. Since 2006 there has been an increasing number of such operations at the external borders, however, border surveillance remains under a strong reservation of sovereignty of the Member States. The call for “effective” joint protection at the external borders of the EU, particularly in light of the migration-influx, finds itself stuck between the ambition of European integration and the reality of the sovereignty’s realm. The paper will discuss the frame and perspectives of joint border surveillance with reference to the recent proposal for the setting up of a European Border and Coastal Guard.

Walther Michl, Dysfunktionale Außengrenze und binnenstaatliche Reaktion – zur unionsrechtlichen Zulässigkeit einseitiger Maßnahmen in Zeiten großer Migrationsströme, ZEuS-Sonderband 2016, 161-183.

Wenn die Außengrenze des Schengen-Raums nicht nach den Vorgaben des Schengener Grenzkodex kontrolliert wird, entwickeln sich in vielen Binnenstaaten Bestrebungen, einseitige Maßnahmen zur Sicherung ihres Staatsgebiets zu ergreifen. Während der Migrationskrise 2015/16 bevorzugten einige die Zurückweisung Asylsuchender an der Grenze, die Einrichtung von Transitzonen und die Errichtung von Grenzzäunen. Andere hingegen ließen alle Durchreisewilligen passieren und betrieben eine Politik der offenen Tür. Ohne auf die spezifische Situation einzelner Staaten einzugehen, zeigt der Beitrag auf, inwieweit sich die erwähnten Maßnahmen mit dem bestehenden Rechtsrahmen vereinbaren lassen und welche Handlungsoptionen die betroffenen Staaten hiernach haben. Dabei steht das Zusammenspiel zwischen den Schengen- und den Dublin-Regeln im Mittelpunkt.

Kevin Fredy Hinterberger, Das österreichische Asylgesetzänderungsgesetz 2016 als Antwort auf die europäische Migrationskrise, ZEuS-Sonderband 2016, 185-206.

Die österreichische Bundesregierung hat Ende 2015 bzw. Anfang 2016 (wieder einmal) einen Gesetzesvorschlag zum Asylrecht vorgelegt, der im Kern zwei wesentliche Änderungen bringt: Einerseits das sogenannte „Asyl auf Zeit“ und andererseits die Beschränkung des Familiennachzugs. Darüber hinaus wurde Mitte April 2016 ein Abänderungsantrag eingebracht, der noch weitere Verschärfungen, speziell ein Notstandsverordnungsrecht, mit sich bringt. Insgesamt steht die Signalwirkung der Regelungen des neuen Gesetzes (scheinbar) im Vordergrund. Vorliegender Beitrag zeigt auf, in welchem Kontext die Regierungsvorlage, die zum Asylgesetzänderungsgesetz 2016 geführt hat, eingebracht wurde. Dem folgt eine kurze Darstellung des österreichischen Asyl- und Fremdenrechts. Im Anschluss werden die zwei Kernpunkte des Asylgesetzänderungsgesetzes 2016 einer kritischen rechtlichen Analyse unterzogen und mit dem Status quo verglichen. Den Abschluss wird eine Einschätzung bilden, ob das österreichische Vorhaben die selbstgesteckten Ziele überhaupt erreichen und einen rechtlichen Beitrag zur Lösung der „Migrationskrise“ beisteuern kann.

Ivana Krstić and Marko Davinić, The Efficiency of Serbian Asylum Procedure, ZEuS-Sonderband 2016, 207-219.

With the outbreak of migration crisis which culminated during 2015, the Republic of Serbia has made a substantial effort to ensure that migrants who passed through its territory receive an adequate treatment in the form of shelter and humanitarian supplies. This crisis also demonstrated that some shortcomings in the domestic asylum system exist, which significantly influence its efficacy. First, some phases preceding the first-instance decision are not prescribed in detail by the law and in practice last for several months. Second, the Law on Asylum lays down the same procedure for all asylum seekers, regardless of their country of origin or where they expressed intention to seek asylum, which means that Serbia does not recognize an accelerated or border procedures. Another problem is a small number of positive decisions compared to the total number of asylum applications. All these factors, including the weak Serbian economy, affect the decision of the majority of migrants to consider Serbia only as a transit country. Thus, there is an urgent need to improve the processing of asylum applications. Many shortcomings in the asylum procedure will be overcome with the new law, whose adoption is expected soon. This law should improve the whole asylum system and bring it into line with the relevant international standards. However, some changes should be immediate, as an adequate examination of each asylum application requires application of relevant international standards and improvement of interview techniques among asylum officials. Thus, asylum officials need to undergo trainings on refugee and international human rights law in order to deal with the increasing number of asylum applications. Also, they must learn to examine each case in greater detail and without prejudice that an asylum seeker does not have sincere intentions to stay in Serbia. At the moment, this attitude affects the current asylum system to a large degree.

Thomas Giegerich und Kristina Müller, Der Einsatz deutscher Verwaltungsbeamter zur Bearbeitung von Asylanträgen nach deutschem Recht in Erstaufnahme-Hotspots anderer EU-Mitgliedstaaten an den EU-Außengrenzen, ZEuS-Sonderband 2016, 221-234.

Zur Bewältigung der hohen Asylantragszahlen an den EU-Außengrenzen ist ein extraterritorialer Einsatz deutscher Verwaltungsbeamter in Erstaufnahme-Hotspots der am stärksten belasteten Mitgliedstaaten, namentlich Italien und Griechenland, erwogen worden. Ein bestimmtes Kontingent von Anträgen würde von diesen nach dem deutschen Asylgesetz geprüft und den Antragstellern die Einreise in das Bundesgebiet nur bei erfolgreichem Ausgang des Asylverfahrens gewährt. Im Gegensatz zu den auf EU-Ebene schon bestehenden Möglichkeiten operativer Unterstützung würden die Verwaltungsbeamten also deutsche Hoheitsgewalt im Ausland ausüben und ihre Handlungen wären nicht Italien bzw. Griechenland, sondern allein Deutschland zurechenbar. Der Beitrag untersucht, ob dieser „deutsche Plan“ mit dem Völkerrecht, dem primären und sekundären Unionsrecht – insbesondere der Dublin III-Verordnung – sowie dem deutschen Verfassungsrecht vereinbar ist und wie sich seine Umsetzung bruchlos in das Unionsrecht einpassen ließe. Hierzu schlagen die Verfasser einen Ratsbeschluss nach Art. 78 Abs. 3 AEUV vor.

Thomas Giegerich, Desirée C. Schmitt und Sabihat Kreß, Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten von Flüchtlingen, ZEuS-Sonderband 2016, 235-256.

Die Anzahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge wächst weiterhin und stellt die Behörden vor eine schwierige Herausforderung: Wie sollen flächendeckend alle Flüchtlinge registriert werden, und wie kann dabei der Mehraufwand durch mehrfache Datenerhebungen bei den verschiedenen, am Verfahren beteiligten Behörden vermieden werden? Der Beitrag stellt die unterschiedlichen Datenkränze, Datenbanken sowie die jeweils am Asylverfahren beteiligten Behörden dar. Letztere müssen datenschutzrechtliche Vorgaben beachten, die sich auf nationaler (Landes- und Bundes-) Ebene, aber auch auf Unionsrechtsebene stellen und von Relevanz sind, wenn es um die Frage geht, ob eine Vernetzung der verschiedenen Datenbanken möglich ist. Bei der Erörterung ebendieser Fragen wird auch das Datenaustauschverbesserungsgesetz vom 2. Februar 2016 mit einbezogen, das wesentliche Neuerungen hinsichtlich der Datenerhebung und dem Datenaustausch mit sich bringt.

Jana Katharina Kirst, Die Refugee Law Clinic Saarbrücken e.V. – Ein Erfahrungsbericht, ZEuS-Sonderband 2016, 257-271

Es ist nun ein Jahr vergangen seit der Gründung der Refugee Law Clinic Saarbrücken (RLCS). Dies soll zum Anlass genommen werden, um die Idee und die Umsetzung des Projekts an der Universität des Saarlandes vorzustellen, die bisher erreichten Etappenziele zu skizzieren und einen Ausblick in die Zukunft aufzuzeigen. Schwerpunkt dieses Beitrages wird die Vorstellung der RLCS sein. Nach allgemeinen Ausführungen zur Clinical Legal Education in Deutschland, wird die RLCS, ihre Struktur und Arbeitsweise dargestellt. Darüber hinaus soll auf die Kritik an studentischen Rechtsberatungen dieser Art eingegangen werden.